

11. Änderungssatzung vom 21.12.2005 zur Satzung der Stadt Lüdinghausen über die Reinigung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze und die Erhebung von Reinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 21.12.1994

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666) in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NW) vom 18.12.1975 (GV. NW. S. 706) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1997 (GV. NW. S. 430) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712, SGV. NW. 610) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Lüdinghausen in seiner Sitzung am 20.12.2005 folgende 11. Änderungssatzung zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 5 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

- (5) Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite (Absätze 1 - 3) jährlich 1,60 €. Bei mehrfacher Reinigung vervielfacht sich die Gebühr entsprechend. Die Anzahl der wöchentlichen Reinigungen in den einzelnen Straßen ergeben sich aus dem Straßenverzeichnis (§ 1 Abs. 4).

Artikel 2

Das Straßenverzeichnis gemäß §§ 2 Abs. 1, 3 Abs. 1 und 6 Abs. 1 der Satzung wird wie folgt ergänzt:

Straßenbezeichnung	Reinigung durch Eigentümer	Reinigung durch die Stadt
Nelly-Sachs-Straße	X	
Käthe-Kollwitz-Straße	X	
Marie-Curie-Straße	X	
Bertha-von-Suttner-Straße	X	
Gertrud-Bäumer-Straße	X	
Gertrud-von-Le-Fort-Straße	X	

Artikel 3

Die Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 11. Änderungssatzung über die Reinigung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze und die Erhebung von Reinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdinghausen, den 21.12.2005

Stadt Lüdinghausen
Der Bürgermeister

gez. Borgmann
(Bürgermeister)